



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(17. Tagung, Genf, 23. bis 27. August 2010)
(Punkt 5 (b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN
Änderungen, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen

**Von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung
angenommene Änderungen**

Aufzeichnung des Sekretariats^{1 2}

Einleitung

Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die unten aufgeführten Änderungsvorschläge, die von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung bei ihrer Frühjahrssitzung (Bern, 22. bis 26. März 2010) im Hinblick auf ein Inkrafttreten am 1. Januar 2013 angenommen wurden, zu prüfen (siehe Anlage III des Protokolls ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118).

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/ADN/WP.15/AC.2/2010/17 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2010-2014 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/2010/8, Punkt 02.7b und ECE/TRANS/208, Abs. 106).

Änderungsvorschläge

Teil 1

Kapitel 1.4

1.4.2.1.1 b) Nach „dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen“ „in nachvollziehbarer Form“ einfügen.

1.4.3.3 f) Wie folgt ändern:

„f) hat nach dem Befüllen des Tanks darauf zu achten, dass alle Verschlüsse in geschlossener Stellung und leakagefrei sind;“

Kapitel 1.8

1.8.5.1 Am Ende wie folgt ändern: „sicherzustellen, dass der zuständigen Behörde der betreffenden Vertragspartei nach spätestens einem Monat ein Bericht nach dem in Unterabschnitt 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster vorgelegt wird.“

Teil 2

Kapitel 2.1

2.1.3.5.5 Am Ende des dritten Absatzes den folgenden Satz hinzufügen: „Ist jedoch bekannt, dass der Abfall nur umweltgefährdende Eigenschaften aufweist, kann er der Verpackungsgruppe III unter der UN-Nr. 3077 oder 3082 zugeordnet werden.“

Teil 3

Kapitel 3.2

3.2.1, Tabelle A Bei UN-Nr. 1072, 1956 und 3156 in Spalte 6 „655“ einfügen.

Die Zeile für den Eintrag zu UN-Nr. 3256 durch folgende zwei Zeilen ersetzen:

(1)	(2)	(6)
„3256	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt und unter 100 °C	274 560
3256	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einem Flammpunkt über 60 °C, bei oder über seinem Flammpunkt und bei oder über 100 °C	274 560 580“

Die Angaben in den Spalten 3a, 3b, 4, 5 und 7a bis 13 bleiben in beiden Fällen identisch und unverändert.

Kapitel 3.3

3.3.1 **SV 560** Wie folgt ändern:

„560 Ein erwärmter flüssiger Stoff, n.a.g., bei oder über 100 °C (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz usw.) oder, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, bei einer Temperatur unter seinem Flammpunkt, ist ein Stoff der Klasse 9 (UN-Nr. 3257).“

SV 584 Die ersten zwei Spiegelstriche durch folgenden neuen Spiegelstrich ersetzen:

„– es in gasförmigem Zustand höchstens 0,5 % Luft enthält;“

Teil 5

Kapitel 5.1

5.1.2.1 a) Den Absatz (ii) und den nachfolgenden Absatz wie folgt ändern:

„(ii) für jedes in der Umverpackung enthaltene gefährliche Gut mit der UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt sind, gekennzeichnet, wie nach Abschnitt 5.2.2 für Versandstücke vorgeschrieben bezettelt und ggf. mit dem nach Unterabschnitt 5.2.1.8 für Versandstücke vorgeschriebenen Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein,

es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen UN-Nummern, Gefahrzettel und Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe bleiben, außer wie nach Absatz 5.2.2.1.11 vorgeschrieben, sichtbar. Ist ein und dieselbe UN-Nummer, ein und derselbe Gefahrzettel oder das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe für verschiedene Versandstücke vorgeschrieben, muss diese UN-Nummer, dieser Gefahrzettel oder dieses Kennzeichen nur einmal angebracht werden.“
